

Generalversammlung vom 15. Mai 2019  
Beilage zu Traktandum 7

## Teilrevision der Statuten Erläuterungen und Entwurf

Die Statuten der Genossenschaft bedürfen in einigen wenigen Punkten einer Anpassung:

Mit zwei Änderungen wird eine statutarische Grundlage für finanzielle Leistungspflichten von Genossenschaftern geschaffen (Art. 11 und 22).

- Einerseits betrifft dies den Solidaritätsbeitrag gemäss dem von der Generalversammlung im letzten Jahr verabschiedeten Reglement über den Solidaritätsfonds.
- Andererseits geht es um einen Beitrag an eine Siedlungskasse, der von den Organen gemäss dem ebenfalls an der diesjährigen Generalversammlung für die Teiggi zu behandelnden Siedlungsreglement erhoben werden kann.
- In beiden Fällen sagen die Statutenbestimmungen an sich noch nichts darüber aus, ob und in welcher Höhe ein Beitrag fällig ist. Dieser Entscheid wurde (Solidaritätsbeitrag) oder wird (Siedlungsbeitrag) bei anderer Gelegenheit getroffen. Damit finanzielle Leistungspflichten gegenüber Genossenschaftern rechtlich durchsetzbar sind, ist gemäss Rechtsprechung eine ausdrückliche Grundlage *in den Statuten* erforderlich. Aus diesem Grund schlägt der Vorstand die entsprechenden Ergänzungen vor.

Mit einer weiteren Änderung (Art. 23) wird eine Aufforderung des Bundesamtes für Wohnungswesen vom 3. Mai 2018 umgesetzt. Mit dieser Änderung erfüllen die Statuten die sogenannten Gemeinnützigkeitsanforderungen vollumfänglich. Damit ist gewährleistet, dass einem Bezug von Mitteln aus der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus auch in Zukunft nichts entgeht.

**Der Vorstand beantragt der Generalversammlung, die Änderung der Statuten gemäss den Vorschlägen in der Beilage zu beschliessen.**

Luzern/Kriens, 5. April 2019

Für den Vorstand der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern

Harry van der Meijs

Raphael Zingg

Präsident

Vorstandsmitglied

Anhang:

Entwurf Teilrevision der Statuten

Entwurf vom 15. März 2019

## Teilrevision der Statuten

Nachfolgend sind die zu ändernden Statutenbestimmungen im aktuell geltenden Wortlaut in schwarz abgedruckt. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen sind farblich markiert und unterstrichen.

### Art. 11 Rechnungswesen und Fonds

#### Art. 11.2

Die Genossenschaft kann unter Berücksichtigung der

Vorschriften von Art. 860 ff. folgende Fonds

bilden:

- a) Reservefonds
- b) Reparaturfonds
- c) Mietzinsverlustfonds
- d) Solidaritätsfonds

Die genannten Fonds (11.2, a-d) sind reglementiert. Im Reglement zu einem Solidaritätsfonds kann die Pflicht zur Leistung von finanziellen Beiträgen in der Höhe von maximal 2% des Nettomietzinses oder von maximal CHF 5.00 pro Quadratmeter Fläche im Falle von Eigentum vorgesehen werden.

### Art. 22 Siedlungskommission und weitere Siedlungsorgane

#### Art. 22.1

In einem durch die Generalversammlung genehmigten Reglement

können die Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Kompetenzen

einer Siedlungskommission, einer Siedlungsversammlung oder

anderer geeigneter Siedlungsorgane festgelegt werden. Das Reglement kann den Siedlungsorganen die Kompetenz einräumen, einen finanziellen Beitrag in die Siedlungskasse von maximal CHF 200.00 pro Person und Jahr zu erheben.

### Art. 23 Auflösung und Fusion

#### Art. 23.2

Bei einer Auflösung der Genossenschaft muss der nach der Rückzahlung des Genossenschaftskapitals zum Nennwert verbleibende Teil des Vermögens für die Förderung von preisgünstigem Wohn- und Kulturraum verwendet werden.